

## FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

### Anmeldung zum Studienabschluss

(Bachelorstudiengang Mathematik -084d-)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ Telefonnr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich die lt. §7 der Studien- und Prüfungsordnung vom 03.07.2013 für den Studienabschluss vorausgesetzten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Mathematik studierten Modul vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

## **Prüfungsordnung vom 03.07.2013 (Amtsblatt 39/2013 vom 06.09.2013)**

### **§ 7 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 6 der Studienordnung in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind, 2. die Bachelorarbeit an der Freien Universität Berlin bestanden worden ist.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, wenn die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund des abgeschlossenen Studiums erhält die Studentin oder der Student ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transcript of Records) erstellt. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Leistungen im Transcript of Records aufgenommen. Ferner werden auf Antrag englische Versionen von Zeugnis, Urkunde und Zeugnisergänzung ausgehändigt.